

ZAUNKÖNIG 2017/3

Liebe Leserinnen und Leser,

nun geht es auf Ostern, wir sind langsam wieder im Zeittakt. Ein besonderer Dank geht an die Mandanten, die in den vergangenen geduldig ertragen haben, dass etliche Arbeitstage wegen Interesses an unseren Seminaren "auswärts" stattfanden, so dass sich das Papier zu Hause stapelte. Also zwitschern wir Ihnen als mehr oder weniger subtilen Aprilscherz die nächste Runde Neuigkeiten.

Heute hier dabei:

BMVg: Änderung der SBGWV hängt (3) BMI: Neuregelung des Laufbahnaufstiegs der Bundespolizei NRW: "Lösung" für die Frauenförderung BVerwG: Zurechnung von Maßnahmen bei "gespaltenem Dienstherrn" OVG Saarlouis: Auflösung wegen unterlassener Neuwahl VGH Mannheim: willkürliche Verteilung von Freistellungen OVG Berlin: keine Mitbestimmung über abweichende Beschäftigung OVG Berlin: Mitbestimmung bei Ablösung von Leitungsaufgabe OVG Münster: Mitbestimmung bei vorbereitendem Arbeitsschutz VG Neustadt/ W.: Bildschirmbrille als Schutzausrüstung BVerwG: Verwirkung bei Auswahlentscheidungen BVerwG: Entlassung von Probebeamten nach Freispruch BVerwG: Rücknahme und Rückforderung von Beihilfe wegen Bestechung und arglistiger Täuschung BVerwG: Höhe der Stundungszinsen überhöht? BVerwG: Spielraum des Gesetzgebers bei Zulagen BVerwG: Weiterzahlung von Zulagen bei Altersteilzeit LAG Kiel: Dokumentation der Auswahlentscheidung bei Arbeitnehmern BVerwG: Antragspflichten bei Rückgabe von Elternzeit BVerwG: Befangenheit ehrenamtlicher Richter BVerwG: Staatlicher Rechtsschutz in Kirchensachen Aus dem (Fach-) Blätterwald Neues aus dem Bendlerblock: mehr Personal gesucht -Captain Kirk auf die Erde gebeamt - nicht-fliegende Bären

Bundestag: Änderungen im Soldatenrecht

Im Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 15 wurde am 30.3.2017 (mit Inkrafttreten überwiegend am folgenden Tag) ein Gesetzgebungsvorhaben abgeschlossen, das ursprünglich als "16. SG-Änderungsgesetz" nur flächendeckende Sicherheitsüberprüfungen durch den MAD für neu einzustellende Soldaten - zur Abwehr einer Infiltration der Bundeswehr durch radikale Islamisten, Neonazis und andere unerwünschte Bewerber - regeln sollte (Gesetzentwurf siehe BT-Drucksache 18/ 10009). Im Rahmen der Ausschussberatungen wuchs das Gesetz von 3 auf 7 Artikel an, weil im BMVg die bei der Neufassung des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) verstolperten Folgeänderungen in anderen Gesetzen zusammengefegt und nachgeholt wurden, ferner das neue Cyber-Kommando der Bundeswehr im Text des SBG verewigt. Dazu wurden nun angefasst: § 91 Abs. 2 Soldatengesetz, § 39 SBG sowie die Nachsteuerung der Wehrdisziplinarordnung und des Bw-Kooperationsgesetzes; die Änderung wurden sämtlich als "lediglich redaktionell" deklariert, sollen also keine substanziellen Rechtsänderungen beinhalten. Hinzu kam noch die Dynamisierung der Mindestleistungen für Reservedienstleistende im Unterhaltssicherungsgesetz (s. Beschlussempfehlung in BT-Drucksache 18/10542, S. 8). Das "Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften" vom 27. 3. 2017 (BGBl. I Nr. 15 S. 562) findet sich im "Bürgerzugang" auf https://www.bgbl.de, die Gesetzesbegründung der Folgeänderungen bei

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/105/1810542.pdf.

BMVg: Änderung der SBGWV hängt (3)

Dagegen befindet sich die angekündigte Änderung der SBG-Wahlverordnung (und der Streit-kräfte-Bezirkspersonalräte-Verordnung SkBPRV [Einrichtung eines BPR beim Cyber-Kommando]) unverändert in der Ressortmitzeichnung. Die Hardthöhe hofft nun auf eine Verkündung im Mai.

BMI: Neuregelung des Laufbahnaufstiegs der Bundespolizei

Die "Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei (GBPolVDAufstV)" vom 15.3.2017 regelt

den verkürzten Aufstieg für Bundespolizisten des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst. Die Auswahl ist weiter bedarfsabhängig, die Verordnung regelt Ausbildungsverlauf und Prüfungsverfahren. Den Volltext findet man wiederum im "Bürgerzugang" auf https://www.bgbl.de (BGBl. I Nr. 14 S. 514).

NRW: "Lösung" für die Frauenförderung

In Nordrhein-Westfalen ist die rot-grüne Landesregierung mit ihrer Änderung des Landesbeamtengesetzes zwecks verstärkter Frauenförderung zum 1.7.2016 bekanntlich vor den Verwaltungsgerichten krachend gescheitert. Nun zauberte Finanzminister Walter-Borjans flugs mitten im Haushaltsjahr weit über 100 Beförderungsmöglichkeiten aus dem Ärmel. Damit werden die Konkurrentenklagen gegen das LBG 2016 klaglos gestellt, womit der Weg frei wird, um anschließend erst einmal Frauen zu befördern, bis man an die nächste Kaskade besser beurteilter Männer kommt. Die Beförderungen laufen zum 2. Mai, am 14. Mai ist Landtagswahl - ganz bestimmt reiner Zufall. Die nächste Welle Konkurrentenklagen ist damit geschoben bis nach der Wahl, und damit darf sich dann das nächste Kabinett abplagen. MP Kraft und Minister Walter-Borjans halten das für die "Lösung" des Problems.

http://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/finanzbeamte-nrw-befoerderung-100.html

BVerwG: Zurechnung von Maßnahmen bei "gespaltenem Dienstherrn"

Vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erlitt die Bundesagentur für Arbeit (BA) endgültig Schiffbruch mit dem Versuch, die Aufgabenverteilung zwischen der BA und den gemeinsam mit den Kommunen betriebenen "Jobcentern" (s. §§ 44a ff. SGB II) zu nutzen für ein Ping-Pong-Spiel um Zuständigkeiten Marke "Hase und Igel". Der Geschäftsführer eines Jobcenters (nach dem SGB II eine "eigene Verwaltung") schrieb eine Stelle aus und suchte auch die erfolgreiche Bewerberin aus. Darauf beantragte die örtliche Agentur für Arbeit bei ihrem Personalrat die Zustimmung zur Einstellung der Kollegin nebst sofortiger Zuweisung an das Jobcenter. Als der Personalrat widersprach, wurde das Mitbestimmungsverfahren abgebrochen, weil keine Versagungsgründe vorlägen, da der Geschäftsführer des Jobcenters die Auswahl getroffen habe. Dieses schöne Konstrukt verfügten nach dem OVG Berlin auch die Bundesrichter in die Papiertonne. Entscheidend für die Zuständigkeit des Personalrats sei, dass die beantragte Personalmaßnahme durch die BA beabsichtigt werde. Ob die BA dafür

nach der Aufgabenabgrenzung mit dem Geschäftsführer des Jobcenters wirklich zuständig

sei, spiele für das Mitbestimmungsrecht keine Rolle.

Quelle:

Beschluss des BVerwG vom 31.1.2017 - <u>BVerwG 5 P 10.15</u> (s.o.)

OVG Saarlouis: Auflösung wegen unterlassener Neuwahl

In einem saarländischen Personalrat war die Mitgliederzahl unter die gesetzliche Vollstärke

abgesunken, wobei Sitze in mehreren Gruppen vakant waren (also eine Gruppennachwahl

keine Lösung war); die Regelung des SPersVG weicht von § 27 Abs. 2 Nr. 2 BPersVG ab,

indem nicht ein Viertel der Sitze unbesetzt sein muss. Der Personalrat amtierte trotzdem wei-

ter und war nicht bereit, außerordentliche Neuwahlen einzuleiten. Auf Antrag der Dienststelle

löste das Oberverwaltungsgericht (OVG) Saarlouis den Personalrat wegen grober Pflichtver-

letzung auf, weil die Einleitung von Neuwahlen bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen

zwingend vorgeschrieben sei und der Personalrat die Neuwahl dann nicht eigenmächtig ver-

schleppen dürfe.

Quelle:

Beschluss des OVG Saarlouis vom 5.12.2016 – 5 A 193/16,

ZfPR-online 3/2017, 16

VGH Mannheim: willkürliche Verteilung von Freistellungen

Sind in einem Schulpersonalrat Freistellungen in Form von Entlastungsstunden zu verteilen,

darf sich die Mehrheitsfraktion nicht ohne sachliche Gründe über den Wunsch der Minderhei-

tenlisten hinwegsetzen, wie deren Freistellungskontingent verteilt werden soll. Am Beispiel

des § 45 LPVG BW erklärte der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim den Beschluss

eines baden-württembergischen Personalrats für nichtig, in dem die GEW-Fraktion mit ihrer

Mehrheit die der VBE-Minderheit zustehenden Freistellungsstunden gegen deren Willen so

aufteilte, dass ein Vertreter der VBE gegen seinen Willen und in Kenntnis hoher Fehltage

wegen Krankheit voll freigestellt wurde, und dafür die Entlastungsstunden anderer Listenmit-

glieder gekürzt wurden.

Ouelle:

Beschluss des VGH Mannheim vom 30.11.2016 – PL 15 S 1080/16,

ZfPR-online 3/2017, 2

Seite 4 von 12

OVG Berlin: keine Mitbestimmung über abweichende Beschäftigung

Wird ein Beamter abweichend von seinem übertragenen Amt beschäftigt (hier: Entzug von

Vorgesetztenbefugnissen im höheren Dienst), kann dagegen der Beamte zwar sein persönli-

ches Recht auf amtsangemessene Beschäftigung einklagen, der Personalrat hat jedoch nach

dem PersVG Bbg bei einer solchen Umsetzung nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts

(OVG) Berlin kein Mitbestimmungsrecht.

Quelle:

Beschluss des OVG Berlin vom 22.9.2016 – 61 PV 8.15, ZfPR-online 3/2017, 7

OVG Berlin: Mitbestimmung bei Ablösung von Leitungsaufgabe

Wird die Geschäftsführerin eines Jobcenters, für die insoweit die Mitbestimmung antragsab-

hängig nach § 77 Abs. 1 S. 1, § 14 Abs. 3 BPersVG antragsabhängig war, auf einen Dienst-

posten ohne derartige Leitungsaufgaben umgesetzt, dann hat der Personalrat der aufnehmen-

den Dienststelle auch ohne Antrag der Beschäftigten mitzubestimmen.

In der gleichen Entscheidung grenzt das OVG Berlin die richtige Antragsfassung so ab, dass

der Personalrat das Unterbleiben seiner Mitbestimmung beim Absehen von der Ausschrei-

bung des neuen Dienstpostens so lange mit einem "konkreten" (fallbezogenen) Feststellungs-

antrag rügen kann, wie dieser noch nicht dauerhaft übertragen und vergeben wurde.

Quelle:

Beschluss des OVG Berlin vom 28.9.2016 – 62 PV 2.16, ZfPR-online 3/2017, 10

OVG Münster: Mitbestimmung bei vorbereitendem Arbeitsschutz

Das OVG Münster bekräftigt seine Rechtsprechung, dass nach dem LPVG NRW auch vorbe-

reitende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes (hier: Abstimmung des jährlichen Einsatzplans

mit einem überbetrieblichen Dienst) mitbestimmungspflichtig sind, auch soweit sie noch kei-

ne "Maßnahme"-Qualität unmittelbar gegenüber dem Personal haben. Das sieht das BVerwG

zum BPersVG unverändert anders.

Quelle:

Beschluss des OVG Münster vom 4.3.2016 – 20 A 2364/14.PVL, PersV 2017,

141

VG Neustadt/ W.: Bildschirmbrille als Schutzausrüstung

Bei den Kosten besonders genau hinsehen wollte die rheinland-pfälzische Justiz bei einem Gerichtsvollzieher, verweigerte ihm die Kostenerstattung für eine Bildschirmbrille und verwies ihn auf Beihilfe bzw. private Krankenversicherung. Und doch hatte der fehlsichtige Vollstrecker den besseren Durchblick als der Präsident des Oberlandesgerichts. Das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt/ Weinstraße entschied, dass auch Gerichtsvollzieher heute einen wesentlichen Teil ihrer Arbeit am PC erledigen müssen, so dass bei ihnen die Kostenübernahme für eine solche Brille, falls die medizinischen Voraussetzungen vorliegen, wie bei allen anderen Arbeitnehmern auch veranlasst ist.

Quelle: Urteil des VG Neustadt/ Weinstraße vom 3.11.2016 – 1 K 458/16.NW, PersV 2017, 155

BVerwG: Verwirkung bei Auswahlentscheidungen

In einem Fall aus Thüringen ließ das BVerwG die vom OVG versagte Revision auf Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin zu. In diesem Fall will das Gericht grundsätzlich klären, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt ein gegen die Auswahl und Ernennung von Konkurrenten gerichteter Widerspruch verwirkt ist, und ebenso die einem Beamten zur Verfolgung eines möglichen Bewerbungsverfahrensanspruchs treffenden Obliegenheiten in den Fallkonstellationen klären, in denen der Dienstherr eine Stellenausschreibung unterlassen hat.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 6.3.2017 - BVerwG 2 B 73.16 (Verfahren 2 C 10.17)

BVerwG: Entlassung von Probebeamten nach Freispruch

In Bayern fiel ein angehender Lehrer wegen pädophiler Neigungen auf. Im Strafverfahren wurde er letztlich freigesprochen. Trotzdem betrieb die Verwaltung seine Entlassung als Probebeamter wegen fehlender Eignung für den öffentlichen Schuldienst. Das VG München bestätigte die Entlassung, der VGH München hob den Bescheid auf, weil er sich an den strafgerichtlichen Freispruch gebunden glaubte. Das BVerwG hob diesen Beschluss auf und ordnete eine erneute Verhandlung an. Die Bundesrichter entschieden, dass die Unschuldsvermutung im Strafverfahren (Art. 6 Abs. 2 EMRK) nach einem strafgerichtlichen Freispruch es nicht

ausschließe, den Sachverhalt unter dem Aspekt der charakterlichen und gesundheitlichen Eignung als Beamter abweichend zu beurteilen. Ein Mangel an gebotener körperlicher Distanz eines Lehrers zu ihm anvertrauten minderjährigen Kindern und Schutzbefohlenen könne Zweifel an dessen beamtenrechtlicher Eignung und Bewährung als Probebeamter begründen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 24.1.2017 - BVerwG 2 B 75.16 (s.o.)

BVerwG: Rücknahme und Rückforderung von Beihilfe wegen Bestechung und arglistiger Täuschung

Die Ehefrau eines Berliner Beamten hatte sich von ihm zur Regelung seiner Beihilfeanträge bevollmächtigen lassen, dann die Zahlungen auf ihr Konto umgeleitet, und sodann mittels Bestechung und gefälschter Rechnungen mehrere hunderttausend Euro Beihilfe erschlichen. Die Rücknahme der Bescheide bestätigte das BVerwG als rechtens, weil sich der Beamte insofern das Handeln seiner Frau in seinem Namen zurechnen lassen müsse. Der Rückforderungsbescheid war hingegen rechtswidrig. Der Bescheid hielt der rechtlichen Prüfung deshalb nicht stand, weil die Rückforderung von Gesetzes wegen im Ermessen steht und das Landesverwaltungsamt wesentliche Gesichtspunkte, die gegen eine Rückforderung sprechen könnten, nicht gewürdigt hatte. Insbesondere hatte es nicht in seine Erwägungen eingestellt, dass der Kläger weder von den Bestechungs- und Täuschungshandlungen noch von den Zahlungen Kenntnis hatte.

Quelle: Urteile des BVerwG vom 22.3.2017 - <u>BVerwG 5 C 4.16</u> und <u>BVerwG 5 C 5.16</u> (Pressemitteilung 18/2017 auf www.bverwg.de)

BVerwG: Höhe der Stundungszinsen überhöht?

Gehen Beamte oder Soldaten, denen der Dienstherr eine teure Ausbildung spendiert hat, diesem von der Fahne, bevor die Ausbildung "abgedient" ist, dann fordert der Dienstherr Ausbildungskosten zurück. Das bekannteste Beispiel sind Ärzte und Piloten bei der Bundeswehr; dort kommen in der Regel sechsstellige Rückforderungen zusammen. Daher ist es auch durchaus normal, dass die Rückforderung dann in Raten abgetragen wird; dafür erhebt der Bund dann Stundungszinsen, und zwar in Höhe von 4 %. Hier konnten nun einige Kläger, deren Klagen ansonsten scheiterten, einen Teilerfolg verbuchen. Nachdem das OVG Münster die Revision nicht zugelassen hatte, gab das BVerwG etlichen Nichtzulassungsbeschwerden

statt und entschied, es müsse rechtsgrundsätzlich geklärt werden, ob angesichts des derzeit niedrigen Zinsniveaus von "nahe null" ein Stundungszins von 4 % jährlich nicht unredlich hoch sei.

Quelle:

Beschlüsse des BVerwG vom 23.1.2017 - <u>BVerwG 2 B 70.16</u> (2 C 1.17),

BVerwG 2 B 68.16 (2 C 2.17), BVerwG 2 B 65.16 (2 C 3.17) und BVerwG 2

<u>B 3.17</u> (2 C 9.17; alle auf www.bverwg.de; die Aktenzeichen in Klammern be-

zeichnen die nun zugelassenen Revisionsverfahren)

BVerwG: Spielraum des Gesetzgebers bei Zulagen

Die Bundeswehr zahlt ihren Sanitätsoffizieren als Bewerbungsanreiz seit einigen Jahren ein recht hohe besondere Zulage. Der Zulage-Tatbestand richtet sich an "Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt". Ein Zahnarzt der Bundeswehr mit Zusatzqualifikation als Oralchirurg klagte auf Gleichbehandlung. Seine Klage wurde vom OVG Weimar abgewiesen, das BVerwG bestätigte das Urteil durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde. Die wenig befriedigende aber klare Begründung: Darüber, welche Bewerber und Tätigkeiten mit Zulagen prämiert werden, steht dem Besoldungsgesetzgeber ein sehr weites Ermessen zu, in das die Gerichte allenfalls in Fällen blanker Willkür eindringen.

Quelle:

Beschluss des BVerwG vom 24.1.2017 - <u>BVerwG 2 B 78.15</u> (s.o.)

BVerwG: Weiterzahlung von Zulagen bei Altersteilzeit

Nachdem das BVerwG die Differenzzulage bei Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben (§ 46 BBesG a.F.) in einer Weise ausgelegt hatte, die Minister de Maizière nicht gefiel, hatte der Bundestag die Zulageregelung kurzerhand gestrichen. Glück hatte dabei ein Beamter, der diese Zulage bezogen hatte und dann im Blockmodell in Altersteilzeit gegangen war. Das Land Thüringen strich ihm die Zulage, er klagte dagegen. In der Revisionsinstanz wurde er auf entsprechend nachdrücklichen Hinweis des Gerichts klaglos gestellt. Im Einstellungsbeschluss verkündete das BVerwG, dass in diesen Fällen der Beamte Vertrauensschutz beanspruchen könne.

Quelle:

Beschluss des BVerwG vom 24.2.2017 - BVerwG 2 C 6.16 (s.o.)

LAG Kiel: Dokumentation der Auswahlentscheidung bei Arbeitnehmern

Bei Beamten ist geklärt, dass vor Besetzung eines Dienstpostens der Dienstherr seine Aus-

wahlentscheidung mitteilen muss, sodann vor der Stellenbesetzung eine Wartefrist von in der

Regel zwei Wochen einzuhalten ist, sowie die Auswahlentscheidung bereits vorgerichtlich

schriftlich nachvollziehbar niederlegen muss, damit effektiver Rechtsschutz greifen kann. Das

Landesarbeitsgericht (LAG) Kiel überträgt diese Rechtsprechung auch auf die Vergabe von

Arbeitnehmer-Dienstposten im öffentlichen Dienst. Unterläuft der Arbeitgeber diese Anforde-

rungen an einen effektiven Rechtsschutz, dann geht trotz Stellenbesetzung der Bewerbungs-

verfahrensanspruch nicht unter, sondern wandelt sich in einen Wiederherstellungs- und Scha-

densersatzanspruch. Insbesondere ist es dem öffentlichen Arbeitgeber verwehrt, eine Begrün-

dung der Auswahlentscheidung erstmals im gerichtlichen Verfahren nachzuschieben.

Quelle:

Urteil des LAG Kiel vom 8.6.2016 – 3 Sa 9/16, PersV 2017, 150

BVerwG: Antragspflichten bei Rückgabe von Elternzeit

Eine ernste Warnung für Soldatinnen, die sich mehrfach für Kinder entscheiden, enthält eine

neue Entscheidung des BVerwG: Die Antragstellerin wurde während der laufenden Elternzeit

erneut schwanger, meldete das auch, es wurde im Personalwirtschaftssystem SAP eine Mut-

terschutzfrist eingetragen, für die Mutterschutzzeit wurde Gehalt gezahlt - und dann wieder

zurückgefordert, weil die Soldaten versäumt habe, ihre Elternzeit rechtzeitig wieder aufheben

zu lassen. Der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG bestätigte den ablehnenden Beschwerdebe-

scheid des Ministeriums. Die Rückgabe von Elternzeit könne nicht rückwirkend erfolgen, die

Soldatin hätte dies rechtzeitig vorher beantragen müssen. Auf das Antragserfordernis habe die

Bundeswehr sie auch nicht hinweisen müssen. Schließlich wurde ihr auch Vertrauensschutz

dafür verweigert, dass die Bundeswehr selbst in ihrer EDV Einträge vorgenommen hatte, so

als ob der Antrag vorläge.

Quelle:

Beschluss des BVerwG vom 23.2.2017 - BVerwG 1 WB 1.16 (s.o.)

BVerwG: Befangenheit ehrenamtlicher Richter

Eine Entscheidung mit Wirkung quer durch alle Rechtsgebiete traf der 6. Senat des BVerwG

in einem Fall aus Schleswig-Holstein. Wird vor Gericht über die Rechtmäßigkeit des Be-

Seite 9 von 12

scheids eines Landkreises gestritten, und wird als ehrenamtlicher Richter ein Mitglied des dortigen Kreistages herangezogen, muss dieser (als Organmitglied des beteiligten Kreises) seine Befangenheit anzeigen. Weist das Gericht den Kläger nicht auf diesem Umstand hin, verletzt es das Grundrecht auf rechtliches Gehör und begeht einen schweren Verfahrensfehler. Der Kläger kann allerdings einen Befangenheitsantrag nur stellen, solange das Urteil noch nicht verkündet ist.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 7.3.2017 - BVerwG 6 B 53.16 (s.o.)

BVerwG: Staatlicher Rechtsschutz in Kirchensachen

Etwas skurril kommt eine Entscheidung mit Sachverhalt aus der Schmuddelecke daher. Ein pensionierter katholischer Priester wurde auffällig, weil er etwa 1960 Messdiener sexuell missbraucht hatte. Sein Bischof verknackte ihn zu einer Disziplinarbuße in Form von Gehaltskürzung, zu zahlen an eine Opferstiftung. Hochwürden klagte dagegen vor kirchlichen Gerichten, und vor den staatlichen Verwaltungsgerichten gegen die Kürzung der Pension. Während des Verfahrens verstarb der verstockte alte Sünder, sein Anwalt führt das Verfahren weiter als dessen Alleinerbe. Das kirchliche Verfahren ist noch bei der "sacra rota" in Rom anhängig. VG und VGH wiesen die "staatliche" Klage ab, das BVerwG verwarf auch die Nichtzulassungsbeschwerde. Trotz der beamtenähnlichen Gestaltung sei die Klage hier unzulässig, weil der Kläger vorrangig den kirchlichen Rechtsweg ausschöpfen müsse.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 4.1.2017 - <u>BVerwG 2 B 23.16</u> (s.o.)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Nummer 3/2017 der "ZfPR-online" enthält neben zahlreichen Einzelentscheidungen auch die Zusammenstellung der Rechtsprechung zum Schwerbehindertenrecht für 2016 mit satten 26 Seiten Leitsätzen zum Thema. Besorgen und lesen lohnt sich, auch für Personalräte und GleiB'en.

In der Ausgabe 4/2017 der "Personalvertretung" setzt M. Tamm die Besprechung neuerer Entscheidungen zur Befristung von Arbeitsverträgen fort (Teil 1 in Heft 3/2017). Das Heft enthält ferner eine Darstellung der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltung (P. Janke/M. Schmidtke/St. Gilge).

Neues aus dem Bendlerblock: mehr Personal gesucht - Captain Kirk auf die Erde gebeamt - nicht-fliegende Bären

Die "Trendwende Personal" der Verteidigungsministerin kommt langsam aus dem Nebel: Parallel zur NATO-Vereinbarung, bis 2024 die Verteidigungsausgaben auf 2 % des Bruttoinlandsprodukts anzuheben, soll die Bundeswehr um gut 20.000 Soldaten auf dann 198.000 Soldaten aufwachsen, was mit der Entwicklung der internationalen Sicherheitslage begründet wird. Parallel wird auf die Zielgröße des Zivilpersonals wieder angehoben auf 61.000 Arbeitnehmer und Beamte. Dann fehlen "nur noch" die fast 30.000 qualifizierten Bewerber(innen), die gebraucht werden, damit bei der nächsten Flutwelle die Sandsäcke nicht mehr von den Planstellen, sondern von Menschen geschleppt werden (über die jetzt schon schwierige Regeneration des ausscheidenden Bestandspersonals hinaus). Immerhin: Die Erkenntnis ist schon mal da, dass es nicht reicht, im Bundestag neue Aufträge zu beschließen, sondern dazu auch passendes Personal, Material und Geld gehören.

http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-soll-auf-knapp-200-000-soldaten-wachsen-a-1135646.html

Etwas eiliger hat es Ministerin von der Leyen und ihre Staatssekretärin Dr. Suder mit dem Vorhaben, die Rüstungsbürokratie schneller zu machen. Es wurden satte 100 Mio. € eingeplant, um externe Berateraufträge in den laufenden (besser: sich hinschleppenden) Rüstungsprojekten zu vergeben. Die staunende Öffentlichkeit grummelt teilweise, ob es nicht sinnvoller wäre, die Leute fest anzustellen, damit sie nicht "auf beiden Schultern tragen". Denn die Unternehmensberatungen, die sich da schon die Finger lecken, sind nahezu alle auch bei der Rüstungsindustrie als Berater unter Vertrag.

http://www.tagesschau.de/inland/ruestung-123.html

Am 1. April ist der neue Captain CIRK der Bundeswehr, GenLt Leinhos, mit seinem "Kommando CIR" zwecks Beherrschung des "Cyber- und Informationsraums" in Bonn gelandet. Zum 1. Juli soll das neue Kommando aus der SKB sowie der Rüstung das ZGeoBw, das IT-Zentrum der Bundeswehr sowie die Kommandos Strategische Aufklärung und Führungsunterstützung übernehmen. Als erstes gab es einen neuen Internet-Auftritt:

http://cir.bundeswehr.de/portal/a/cir/start

Der bekannte Spezialhersteller für flugunfähiges Militärfluggerät, dabei nie verlegen um unfreiwillig komische Namensgebung, hat der Luftwaffe mit dem beim Fast-Bankrott des Programms A-400M vor ein paar Jahren ein dickes Ei ins Nest gelegt. Die Bundeswehr nimmt der Firma bekanntlich 53 A-400M ab, obwohl sie nur 40 betreiben will. Die restlichen 13 A-400M sollten gleich weiterverkauft werden, doch findet sich kein Abnehmer. Aber selbst für eine "Stillstandswartung" hat die Luftwaffe weder Personal noch Geld übrig. Das dürfte freilich halb so schlimm werden. Kürzlich kam ja auch heraus, dass von 8 bisher ausgelieferten Vögeln nur 1 Flieger in die Luft darf, während die anderen 7 Startverbot haben. Bliebe die Quote gleich, käme man mit 53 Vögeln immerhin auf fast 6,75 flugfähige Exemplare. Immerhin beglückte der Hersteller den A-400M mit dem schönen Namen "Grizzly". Was auch irgendwie programmatisch ist - wer hat schon Bären fliegen sehen?

http://www.tagesschau.de/inland/airbus-a400m-bundeswehr-101.html

Vielen Dank für Ihr Interesse, und für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschlägen. Wie stets nehmen wir auch gern Hinweise auf noch nichtveröffentlichte Entscheidungen entgegen.

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefon 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: http://www.baden-kollegen.de

